



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	16
Steuern	19
Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen	21
Veranstaltungen und Publikationen	27

Editorial

Neue Regelungen für Angebote im Bereich Wertpapiere

Auch für das Jahr 2018 hat sich die [ESMA](#) u.a. zum Ziel gesetzt, den Anlegerschutz in der EU weiter auszubauen und zu vereinheitlichen. In erster Linie wird sie sich hierbei auf eine einheitliche Anwendung der MiFID II/MiFIR und eine koordinierte Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden konzentrieren sowie den Austausch praktischer Überwachungserfahrungen fördern. Andererseits beabsichtigt die europäische Aufsichtsbehörde konkret, sich im Rahmen von Interventionsbeurteilungen für einzelne Produkte weiter einzubringen und hierbei auch die besonderen Herausforderungen durch die Tätigkeiten von Drittlandsfirmen im europäischen Raum einzubeziehen.

In Bezug auf Produktinterventionen werden die Aufsichtsbehörden auch weiterhin mehrgleisig fahren. Sie werden sich zum einen in die Diskussion um Risikoeinschätzungen für Produktarten mit größerem Schadenpotential durch Warnungen und Hinweisen aktiv einbringen (etwa beim Angebot von [Kryptowährungen](#) oder (Contracts for Differences [CFDs](#) und [binäre Optionen als Finanzderivate abgeleitet von Optionen](#) für Privatkunden) und falls nötig europaweite und nationale Produktinterventionen anstoßen (etwa für [CFDs](#)).

Auf nationaler Ebene wird die [BaFin](#) die Neuregelungen zu Produktkonzeptionen und -vertrieb weiter umsetzen und besonders bei der Bestimmung des Zielmarktes und des Kundenkreises weitere Regelungen definieren. Außerdem wird auch sie Hinweise, Warnungen und ggf. Interventionen für besondere Produktgestaltungen vornehmen (etwa aktuell [Hinweise](#) im Umgang mit Initial Coin Offerings (ICOs) zugrunde liegenden Token bzw. Kryptowährungen).

Hinsichtlich der Umsetzung der Anforderungen an den Umfang in den Informationsblättern und Prospekten stellte das BMF jüngst einen [Entwurf](#) vor, mit dem mehrere Finanzmarktgesetze und -verordnungen, insbesondere das Wertpapierprospektgesetz (WpPG), Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) und Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) an die geänderten EU-rechtlichen Vorgaben angepasst werden sollen. Insbesondere soll den (potenziellen) Anlegern anstelle eines Prospektes ein Wertpapier-Informationsblatt als Informationsquelle für ihre Anlageentscheidung dienen, die die Transparenzanforderungen im Anlegerinteresse umsetzt.

Ich wünsche Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Ihre

Ines Hofmann



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358

ihofmann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Liquidität	4
II. Eigenmittelanforderungen	4
1. Eigenmittel	4
2. Gesamtrisikobeitrag	4
III. Refinanzierung	5
IV. Risikomanagement	5
1. Governance und Compliance	5
2. Vergütung	6
3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	6
V. Kreditvorschriften	7
VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	7
1. Zulassungsverfahren	7
2. Sonstiges	7
VII. WpHG/Depot/Investment	8
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	8
2. Verbriefungstransaktionen	9
3. Central Securities Depositories Regulation - CSDR	10
4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	10
5. Alternative Investmentfonds (AIFs)	10
6. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	11
VIII. Rechnungslegung und Prüfung	11
IX. Aufsichtliche Offenlegung	11
X. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	12
XI. Versicherungen	12

I. Liquidität

[IOSCO – Interessenkonflikte und Risiken aus damit verbundenen Verhaltensweisen während des Prozesses der Kapitalbeschaffung \(CR02/2018\) vom 21. Februar 2018](#)

Vorgestellt werden neben der Beschreibung des Kapitalbeschaffungsprozesses im Allgemeinen mögliche aus Interessenkonflikten resultierende Risiken und Hindernisse. Die Konsultationsfrist endet am 4. April 2018.

[BaFin – Privatkundeneinlagen: BaFin hebt Merkblatt auf vom 28. Februar 2018](#)

Das Merkblatt erläuterte die Anforderungen an die Kategorisierung von Privatkundeneinlagen gemäß Art. 421 Abs. 1 bis 3 CRR. Die Anforderungen werden künftig durch die [EBA-Leitlinien](#) zu diesem Thema ersetzt.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EBA/EZB – Anerkennung von Bestandteilen des harten Kernkapitals bei bestehenden Ergebnisabführungsverträgen, Diskussion aus Februar 2018](#)

Die EZB folgt der Auffassung der EBA, von einem Tochterinstitut begebene Kapitalinstrumente unter bestimmten Umständen nicht als Bestandteile des harten Kernkapitals anzurechnen (vgl. EBA Single Rulebook Q&A Nr. [408](#), [541](#) und [543](#)). Danach wird u.a. festgelegt, dass Verpflichtungen eines Instituts zur Ausschüttung (etwa im Rahmen von Ergebnis- und Gewinnabführungsverträgen) der Anerkennung einzelner Instrumente als Bestandteile des harten Kernkapitals entgegenstehen. Dem Tochterinstitut wird für diesen Fall kein uneingeschränkter Ermessensspielraum hinsichtlich der Gewinnverteilung gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. h) und v) CRR iVm EBA Single Rulebook Q&A Nr. 408 zuerkannt. Gleiches soll auch für Kapitalinstrumente gelten, die um eine Vertragspflicht des Mehrheitsaktionärs ergänzt sind, nach der den Minderheitsaktionären ein fester jährlicher Ausgleich zu zahlen ist (vgl. EBA Single Rulebook Q&A Nr. [541](#) und [543](#)).

2. Gesamtrisikobeitrag

[EBA – Aktualisierung des methodischen Leitfadens vom 8. Februar 2018](#)

Im Wesentlichen wurde neben detaillierteren Asset-Quality-Risikoindikatoren für Non Performing Loans (NPL) und Wertberichtigungen, gestörten und auf der Watch-List stehenden Forderungen auch die Liquidity Coverage Ratio (LCR) als Liquiditätsrisikoindikator neu aufgenommen. Gestrichen wurde hingegen der Risikoindikator für LGDs aus SME-Exposures zu SME-unterstützenden Faktoren. Ergänzt wird der Leitfaden durch eine entsprechend aktualisierte [Liste](#) der maßgebenden Risikoindikatoren.

III. Refinanzierung

[EZB – Änderungen der Leitlinie EZB/2016/65 über die bei der Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems anzuwendenden Bewertungsabschläge \(EZB/2018/4\) vom 7. Februar 2018](#)

Vorgeschlagen wird im Wesentlichen, die Leitlinie [EZB/2016/65](#) dahingehend zu ändern, dass der Bewertungsabschlag nunmehr für marktfähige Sicherheiten von der maßgeblichen Laufzeit (Restlaufzeit) und von der Coupon-Struktur abhängt. Für verschiedene Coupon-Strukturen von Floating-Coupons werden Voraussetzungen definiert, unter denen diese als fixe Coupons gelten. Außerdem wird die Restlaufzeit für selbstgenutzte gedeckte Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der maximalen rechtlichen Laufzeit von etwaigen vertraglich vereinbarten Verlängerungsrechten für Kapitalrückzahlungen bestimmt. Die Änderungen sollen ab dem 16. April 2018 von den nationalen Zentralbanken angewendet werden.

[EZB – Änderungen der Leitlinie EZB/2014/31 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems \(EZB/2018/5\) vom 7. Februar 2018](#)

Die Leitlinie [EZB/2014/31](#) soll dahingehend geändert werden, dass notenbankfähige Asset Backed Securities (ABS) als Sicherheiten für geldpolitische Operationen nicht mehr zulässig sind, wenn es sich bei ihren Cashflow generierenden Vermögenswerten, die der Besicherung von ABS dienen, um Hypothekenkredite für gewerbliche Immobilien handelt. Die Änderungen sollen ab dem 16. April 2018 von den nationalen Zentralbanken angewendet werden.

IV. Risikomanagement

1. Governance und Compliance

[IOSCO – Empfehlungen zum Liquiditätsrisikomanagement von Fonds – Finaler Bericht vom 1. Februar 2018](#)

Mit den vorliegenden Empfehlungen überarbeitet die IOSCO ihre seit 2013 bestehenden Prinzipien des Liquiditätsrisikomanagements für Fonds, um u.a. die [Empfehlungen](#) des FSB zur Beseitigung von strukturellen Schwachstellen aus Asset-Management-Aktivitäten zu integrieren. Gegenstand der Überarbeitung sind u.a. die Offenlegung von Informationen für Anleger, der Gleichlauf von Anlagehorizont und Rückzahlungsbestimmungen sowie Risikomanagementmaßnahmen, um Liquiditätsengpässe frühzeitig zu erkennen. Neu aufgenommen wurde der Abschnitt für Notfallpläne. Ergänzend zu den Empfehlungen wurden [Beispiele und Good Practices](#) in einem Begleitdokument veröffentlicht.

2. Vergütung

[BaFin – Auslegungshilfe zur Institutsvergütungsverordnung vom 15. Februar 2018](#)

Unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenbedingungen werden die Einzelvorschriften der am 4. August 2017 in Kraft getretenen Änderungen der Institutsvergütungsverordnung (IVV; vgl. [FSNews September 2017](#)) näher erläutert. Die konsultierte Auslegungshilfe (vgl. [FSNews 4/2016](#)) wurde an die endgültige Fassung der IVV angepasst. Im Wesentlichen wurden weitere Erläuterungen insbesondere zu den Umgehungstatbeständen in Bezug auf variable Vergütungsbestandteile, Zurückbehaltungsrechte und Teilnahme an negativen Entwicklungen während der Sperrfrist eingefügt. Außerdem wurden zivilrechtliche Regelungen für die eigentumsrechtliche Zuweisung variabler Vergütungsbestandteile definiert. Weiterhin wurden die Ausführungen zur Vergütungsstrategie, zu den darauf aufbauenden Vergütungssystemen, den Rahmenbedingungen an die Gestaltung von Bonuspools und den Kontroll- und Überwachungsmechanismen weiter konkretisiert. Besonderer Wert wurde hierbei auf das Zusammenwirken beteiligter Funktions- und Kontrolleinheiten (etwa Personalabteilung und Risikocontrolling) sowie die Konsistenz verschiedener Vergütungssysteme zueinander gelegt. Die Auslegungshilfe enthält auch verbindliche Vorlagen für Informationen zur Billigung einer höheren Obergrenze des Verhältnisses zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen nach § 25a Abs. 5 KWG sowie für die Offenlegung der quantitativen Informationen.

3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[Basler Ausschuss – Finaler Bericht über solide Praktiken: Auswirkungen der finanztechnologischen Entwicklungen auf Banken und die Bankenaufsicht \(bcbs431\) vom 19. Februar 2018](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews Oktober 2017](#)) wurde u.a. die Zielsetzung der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden dahingehend verallgemeinert, dass diese sich auf die Gewährleistung von Sicherheit und Solidität des Bankensystems konzentrieren sollen, ohne Finanzinnovationen zu behindern. Im Rahmen der Beurteilung der Risiken durch FinTech sollte nunmehr auch berücksichtigt werden, dass die Prozesse dank der Verwendung von kryptografischen oder biometrischen Technologien und interoperableren Systemen effizienter und stabiler ausgestaltet werden können. Die Prozesse, mit denen sichergestellt werden soll, dass Banken über effektive Governance-Strukturen und Risikomanagementprozesse verfügen, sollen auch Personalentwicklungsprogramme umfassen, die das Bewusstsein für die Risiken durch den Einsatz von FinTech-Maßnahmen stärken. Hierbei sollen auch die Risiken aus dem Einsatz von Fintech einschließlich damit verbundener neuer Geschäftsmodelle, Prozesse oder Produkte angemessen identifiziert, gesteuert und überwacht werden. In diesem Zusammenhang sollen die Aufsichtsbehörden ihr Augenmerk auf die Risikomanagementprozesse legen, die die durch den Einsatz von FinTech neu geschaffenen Risikoquellen adäquat abdecken. Ausgelagerte Tätigkeiten sollten ebenfalls in die Risikomanagement-, Vertragsabwicklungs- und Überwachungsprozesse einbezogen werden. Bei sich abzeichnenden FinTech-Risiken sollten auch die Aufsichtspraktiken überprüft werden.

V. Kreditvorschriften

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS bezüglich der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten \(EU/2018/171\) vom 19. Oktober 2017](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews November 2017](#) sowie zur Stellungnahme der EBA zur Nutzung des 180-Tage-Kriteriums [FSNews 1/2018](#)) wurde am 6. Februar 2018 (L32/1ff.) veröffentlicht, trat am 26. Februar 2018 in Kraft und gilt ab dem 7. Mai 2018.

[EBA – Leitlinien zu verbundenen Kunden gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR \(EBA/GL/2017/15\) vom 22. Februar 2018](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)) wurde in deutscher Sprache veröffentlicht.

VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. Zulassungsverfahren

[BaFin – Merkblatt - Hinweise zum Angebot von Banknoten und Münzen im Internet vom 7. Februar 2018](#)

In ihrem Merkblatt passt die BaFin ihre bisherige Verwaltungspraxis an die Ausführungen des Urteils des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 25. Oktober 2017 – 7 K 5817/15F an. Dies hatte entschieden, dass der Handel mit Banknoten ehemaliger Währungen des Eurowährungsraums entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung nicht den Tatbestand des Sortengeschäfts gemäß § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 7 KWG erfüllt, da diese keine gesetzlichen Zahlungsmittel mehr seien. Ihr Wert wird nicht an einem geregelten Markt durch den Devisenkurs bestimmt, sondern wie bei anderen Sammlerbanknoten durch den Sammlerwert. Die BaFin behält sich vor, Einzelfälle zu prüfen, und empfiehlt, zur Klärung des Sachverhalts vor Aufnahme entsprechender Tätigkeiten eine Erlaubnisanfrage an die BaFin zu richten. Die BaFin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausübung des Sortengeschäfts ohne eine entsprechende Erlaubnis nach § 54 KWG strafbar ist.

2. Sonstiges

[BMF – Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Abs. 2 und § 138b AO in der Fassung des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes \(StUmgBG\) \(IV B 5 - S 1300/07/10087\) vom 5. Februar 2018](#)

Die Mitteilungspflichten nach § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO für Erwerbe oder Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften gelten nicht für solche des Handelsbuchs, auch wenn Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute an sich meldepflichtig sind.

[BaFin – Entwurf zur Änderung der Anzeigenverordnung \(AnzV\) \(Konsultation 02/2018\) vom 7. Februar 2018](#)

Die Änderungen der Anzeigenverordnung (AnzV) dienen der Umsetzung des von der EZB mit der Unterstützung von den nationalen Aufsichtsbehörden entwickelten EZB-Erfassungsbogens in Bezug auf die Eignungsprüfung von Geschäftsleitern und Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans (personelle Veränderungen wie Bestellen/Ausscheiden) sowie die Informationen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, der persönlichen Zuverlässigkeit und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit. Um die Anforderungen der EZB einheitlich umsetzen zu können, werden die Inhalte des EZB-Erfassungsbogens in den Anlagen 8 bis 11 ([Anhänge 1](#) und [2](#) des Referentenentwurfs) in die AnzV integriert. Eine wesentliche Neuerung stellt die Unterscheidung bei den Anzeigen zwischen von der BaFin und von der EZB beaufsichtigten Instituten dar. Letztere müssen die Inhalte des EZB-Erfassungsbogens berücksichtigen. Diese Unterscheidung ist für die zuvor genannten Anzeigen und diejenigen Anzeigen zu weiteren Tätigkeiten der Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts von erheblicher Bedeutung. Gleiches gilt für die Anzeige von Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern oder Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding oder einer gemischten Finanzholding tatsächlich führen. Im Zusammenhang mit den für eine Erlaubniserteilung nach § 32 KWG erforderlichen Informationen wird nach analogem Schema zwischen CRR-Instituten und Nicht-CRR-Instituten unterschieden. Die Änderungsvorschläge werden bis zum 7. März 2018 konsultiert.

VII. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA – Leitlinien zu den Produktüberwachungsanforderungen der MiFID II \(ESMA35-43-620 DE\) vom 5. Februar 2018](#)

Wir berichteten bereits in den [FSNews Juli 2017](#) über die Leitlinien. Diese wurden nunmehr in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

[ESAs – Verbraucherwarnung vor Risiken beim Kauf von virtuellen Währungen vom 12. Februar 2017](#)

Ebenso wie die BaFin ([FSNews Dezember 2017](#)) und die [IOSCO](#) warnen auch die ESAs vor Risiken im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Halten von virtuellen Währungen und Initial Coin Offerings (ICOs). Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um spekulative hochrisikoreiche Investitionen handelt, die außerdem ungeeignet zur Absicherung im Alter seien.

[IOSCO – Entwurf eines Berichts zu gehebelten OTC-Produkten im Retailgeschäft \(CR01/2018\) vom 13. Februar 2018](#)

Aufbauend auf dem vorangegangenen [Bericht](#) werden nunmehr Maßnahmen vorgeschlagen, die u.a. dazu beitragen sollen, die Risiken für die Anleger durch bestimmte Merkmale der Produkte zu verringern. Zudem sollen die Praktiken von lizenzierten Unternehmen, die diese Produkte verkaufen, und der Verkauf der Produkte an geeigneten Zielmärkten verbessert werden.

Die Vorschläge betreffen weiterhin im Wesentlichen das Angebot und den Verkauf der relevanten Produkte durch Vermittler, produktbezogene Informationsmaterialien für Anleger sowie Durchsetzungsansätze und -praktiken zur Minimierung von Risiken, die von nicht lizenzierten Unternehmen ausgehen, die solche Produkte im Retailgeschäft anbieten. Die Konsultationsfrist endet am 27. März 2018.

[BaFin – Allgemeinverfügungen zur Festlegung von Positionslimiten \(WA 12-WP 7410-2017/0001 bis 0003\) vom 7. Februar 2018](#)

Die BaFin legt das Positionslimit für Warenderivatekontrakte der Art „Phelix Power DE Future (Base)“ und „Phelix Power DE Option (Base)“, „PXE Czech Financial Future (Base)“ sowie „Phelix Power DE Future (Peak)“ fest. Die Allgemeinverfügungen gelten seit 8. Februar 2018.

[BaFin – Hinweisschreiben zur aufsichtsrechtlichen Einordnung von sog. Initial Coin Offerings \(ICOs\) zugrunde liegenden Token bzw. Kryptowährungen als Finanzinstrumente im Bereich der Wertpapieraufsicht \(WA 11-QB 4100-2017/0010\) vom 20. Februar 2018](#)

Ergänzend zur aufsichtsrechtlichen Warnung vor Risiken aus dem Kauf von virtuellen Währungen (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)) hat die BaFin ein Hinweisschreiben veröffentlicht, in dem sie u.a. darstellt, unter welchen Voraussetzungen die verwendeten Token als Finanzinstrumente nach § 2 Abs. 4 WpHG anzuerkennen sind. Sie weist darauf hin, dass die endgültige Beurteilung einer Einzelfallprüfung unterliegt. Anschließend werden die Folgen der Einordnung als Finanzinstrument oder als Wertpapier nach dem WpPG sowie entsprechende Erlaubnispflichten näher beschrieben.

2. Verbriefungstransaktionen

[ESMA – Präsentation zu Konsultationspapieren für Regulierungsstandards im Rahmen der Verbriefungsverordnung vom 19. Februar 2018](#)

Näher eingegangen wird u.a. auf die neue Verbriefungsverordnung, Transparenzanforderungen, STS-Kriterien und Anzeigen sowie Genehmigungen Dritter.

[BaFin – Erläuternde nationale Aussage zur CRR - Kreditrisiko - 52-18/006 - Abgrenzung von Verbriefungspositionen und Spezialfinanzierungspositionen vom 26. Februar 2018](#)

Die erläuterte Fragestellung bezieht sich auf die Interpretation des Erwägungsgrundes Nr. 50 im Lichte des Art. 4 Nr. 61 CRR bis zur erstmaligen Anwendung der Verbriefungsverordnung. Bisher waren nach der Auffassung der BaFin die Geschäfte oder Strukturen, die alle Kriterien der Verbriefungsdefinition erfüllen, ausnahmslos als Verbriefung zu behandeln – auch dann, wenn Risikopositionen in diesen Geschäften oder Strukturen gleichzeitig die Merkmale einer Spezialfinanzierungsposition gemäß Art. 147 Abs. 8 CRR aufweisen. Nach Änderung der Rechtslage durch die Verbriefungsverordnung wird die BaFin die bisherige Verwaltungspraxis nicht über den 1. Januar 2019 hinaus aufrechterhalten. Danach sind Transaktionen oder Strukturen, welche zwar die Kriterien für Verbriefungen der Verbriefungsverord-

nung erfüllen, gleichzeitig aber Risikopositionen begründen, die alle Kriterien für Spezialfinanzierungspositionen erfüllen, nicht mehr als Verbriefungen zu behandeln.

3. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[EZB – Entwurf einer Leitlinie zur Änderung der Leitlinie EU/2016/65 über die bei der Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems anzuwendenden Bewertungsabschlüsse \(EZB/2018/4\) vom 7. Februar 2018](#)

Geändert werden soll die [Leitlinie EU/2016/65](#) über die bei der Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems anzuwendenden Bewertungsabschlüsse. Konkret betroffen sind marktfähige Sicherheiten, deren jeweilige Bewertungsabschlüsse sich nach ihrer Restlaufzeit und ihrer Verzinsungsart (vgl. ebenfalls geänderte Tabelle 2 im Anhang des Leitlinienentwurfs) richten. Zudem ergeben sich Änderungen im Hinblick auf die Bewertungsabschlüsse für notenbankfähige nicht marktfähige Sicherheiten. Die Leitlinien sind ab dem 16. April 2018 seitens der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten anzuwenden, deren Währung der Euro ist.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESMA – Finale Leitlinien zum Management von Interessenskonflikten für zentrale Gegenparteien \(CCP; ESMA70-151-1094\) vom 7. Februar 2017](#)

Im Vergleich zur konsultierten Entwurfsfassung (vgl. [FSNews Juli 2017](#)) wurden im Wesentlichen klarere Definitionen von Personen eingefügt, die als für Interessenskonflikte relevante Personen erachtet werden. Außerdem werden die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen, um den Austausch von vertraulichen Informationen zwischen den zentralen Gegenparteien zu verhindern, beispielhaft näher konkretisiert.

5. Alternative Investmentfonds (AIFs)

[ESRB – Empfehlung vom 7. Dezember 2017 zu Liquiditäts- und Leverage-Risiken in Investmentfonds \(ESRB/2017/6\) vom 14. Februar 2018](#)

Die Empfehlung umfasst den Einsatz von Liquiditätsmanagement-Tools, zusätzliche Bestimmungen zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit übermäßiger Liquiditätsinkongruenzen, Stresstests, OGAW-Berichterstattung sowie die Anleitung zu Art. 25 AIFMD. Außerdem werden Hinweise zur Implementierung vorgestellt.

[BaFin – Konsultation 03/2018 - Novellierung der Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen \(ohne Immobilien-Sondervermögen\) sowie der Musterbausteine für Kostenklauseln von Immobilien-Sondervermögen \(WA 43-Wp 2172-2018/0001\) vom 22. Februar 2018](#)

Die konsultierten Musterbausteine für Kostenklauseln genügen den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen des KAGB und betreffen [offene Immobilien-Publikums-Sondervermögen](#) und [andere offene Publikumsinvestmentvermögen](#). Vor einer Genehmigung von Anlagebedingungen prüft die BaFin in Bezug auf Kostenregelungen, ob diese die gemäß § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB geforderten Angaben zur Methode, zur Höhe

und zur Berechnung von Vergütungen und Aufwendungserstattungen nachvollziehbar enthalten. Zudem darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Kostenregelungen ihre Pflichten nach § 26 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 KAGB nicht verletzen. Die Musterbausteine umfassen jeweils Textvorschläge für Vergütungen, Aufwendungen und Transaktionskosten, Performance Fee, Pauschalgebühren sowie Kosten für den Erwerb von Investmentanteilen. Die Konsultationsfrist endet am 27. April 2018.

6. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

BMF – Referentenentwurf für ein Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze vom 13. Februar 2018

Durch die geplanten Änderungen soll es v.a. Anbietern gestattet werden, für öffentlich angebotene Wertpapiere mit einem Gesamtgegenwert von 100.000 EUR oder mehr, aber weniger als 1 Mio. EUR, statt eines Prospekts ein Wertpapier-Informationsblatt zu veröffentlichen. Dabei werden besondere Regelungen zu Ausgestaltung und Mindestinhalt dieser Wertpapier-Informationsblätter definiert. Außerdem wird u.a. beabsichtigt, die Verfahrensvorschriften in Bezug auf die im Rahmen von Inhaberkontrollverfahren geltenden Beurteilungszeiträume zu aktualisieren und zu ergänzen. Neu eingeführt wird die aufsichtliche Gleichstellung von Unternehmen, die bestimmte Eigengeschäfte betreiben, mit Finanzdienstleistungsinstituten. Betroffen sind Unternehmen, die das Eigengeschäft als Mitglied oder Teilnehmer eines organisierten Marktes, eines multilateralen Handelssystems, mit einem direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz oder mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten bzw. Derivaten auf Emissionszertifikate betreiben. Ebenso wird die Meldepflicht der BaFin an die europäischen Aufsichtsbehörden u.a. für den Fall von eingelegten Rechtsmitteln gegen besondere aufsichtliche Maßnahmen neu geregelt. Weitere Änderungen im WpHG, VermAnlG, KAGB und Geldwäschegesetz betreffen im Wesentlichen Folgeänderungen und das Ordnungswidrigkeitenrecht. Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Verkündung bzw. am 28. Juli 2018 in Kraft.

VIII. Rechnungslegung und Prüfung

BaFin – Erläuterungen zur WpDPV vom 1. Februar 2018

Ergänzend zur Veröffentlichung der WpDPV (vgl. [FSNews 2/2018](#)) veröffentlichte die BaFin die aktualisierten Erläuterungen hierzu.

IX. Aufsichtliche Offenlegung

Basler Ausschuss – Konsultationspapier zur Säule 3 – Anforderungen an die Offenlegung (überarbeitetes Rahmenwerk) (d432) vom Februar 2018

Bei der Überarbeitung der Offenlegungsanforderungen der Säule 3, die der Basler Ausschuss auf drei Phasen angelegt hat, ist mit Veröffentlichung des vorliegenden Konsultationspapiers die dritte Phase erreicht. Im Mittelpunkt des Papiers stehen Vorschläge, wie die im Dezember 2017 vom BCBS veröffentlichten überarbeiteten Ansätze zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko (KSA und IRBA), das operationelle und das

CVA-Risiko sowie zur Ermittlung der Leverage Ratio (Finalisierung von Basel III bzw. „Basel IV“) in der Offenlegung abgebildet werden sollen. Darüber hinaus finden sich Vorschläge zur Offenlegung von Non Performing Loans (NPL), die inhaltlich an die Offenlegungsvorgaben der im März 2017 veröffentlichten Leitlinie der EZB zu NPL anknüpfen. Außerdem wird die Offenlegung zu belasteten und unbelasteten Vermögenswerten erstmalig auf Basler Ebene aufgegriffen und eine Offenlegung der Kapitalquoten, deren Unterschreiten eine Ausschüttungsbeschränkung bei der offenlegenden Bank auslösen würde, vorgeschlagen. Die Konsultationsfrist endet am 25. Mai 2018.

X. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

ESMA – Arbeitsprogramme für 2018 vom 7. bis 9. Februar 2018

Veröffentlicht werden die Arbeitsprogramme zur Konvergenz im Aufsichtsrecht ([ESMA42-114-540](#)), zur Aufsicht über Ratingagenturen, zu Transparenzregistern und zentralen Gegenparteien mit Sitz im Drittland ([ESMA71-99-938](#)) sowie zum Risk Assessment ([ESMA20-95-839](#)). Ergänzend hierzu wurden auch eine Übersicht der relevanten aufsichtlichen Kategorien mit Terminsetzungen ([ESMA20-95-823](#)) sowie der jährliche Bericht ([ESMA80-199-153](#)) über die Aufsicht über Ratingagenturen, Transparenzregister und zentrale Gegenparteien mit Sitz im Drittland für das Jahr 2017 veröffentlicht.

BaFin – Anwendung von Leitlinien und Fragen und Antworten europäischer Institutionen vom 15. Februar 2018

Im Interesse des europäischen Aufsichtsrechts erklärt die BaFin, dass sie grundsätzlich alle [Leitlinien und Frage- und Antwortkataloge der ESAs](#) sowie die [ESMA-Leitlinien](#) in Bezug auf Leitungsorgane von Marktbetreibern und Datenbereitstellungsdiensten anwenden wird.

XI. Versicherungen

EU-Amtsblatt – Veröffentlichung einer Durchführungsverordnung zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 31. Dezember 2017 bis 30. März 2018 ((EU) 2018/165) vom 31. Januar 2018

Um eine einheitliche Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmittel sicherzustellen, werden für die oben genannten Meldestichtage die maßgeblichen technischen Informationen in Form der risikofreien Zinskurven, der grundlegenden Spreads für die Berechnung der Matching-Anpassung sowie die für den jeweiligen nationalen Versicherungsmarkt maßgeblichen Volatilitätsanpassungen veröffentlicht.

EIOPA – Konsultationspapier des Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards zur Anpassung der Mindestbeträge für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von (Rück-)Versicherungsmittlern gemäß IDD - (EIOPA-CP-18-001) vom 30. Januar 2018

Das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung wird von der EIOPA als wichtige Komponente des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit

(Rück-) Versicherungsvermittlern erachtet. Außerdem ist nach Art. 10 Abs. 6 der IDD-Richtlinie zu gewährleisten, dass der Versicherungsvermittler über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um Prämien an die Versicherer und Erstattungsbeträge an die Versicherten weiterzuleiten. Sowohl die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung als auch der Mindestbetrag der finanziellen Leistungsfähigkeit der (Rück-)Versicherungsvermittler soll regelmäßig an die Entwicklung des Europäischen Verbraucherpreisindex angepasst werden. Dabei soll die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung ca. 1,3 Mio. EUR pro Schadenfall und ca. 1,9 Mio. EUR für alle Schadenfälle eines Jahres betragen. Der Mindestbetrag der finanziellen Leistungsfähigkeit eines (Rück-)Versicherungsvermittlers wird auf 19.510 EUR festgelegt. Die Konsultationsfrist des Entwurfs endet am 28. April 2018. Darüber hinaus plant die EIOPA bis zum 30. Juni 2018 den finalen Entwurf des technischen Regulierungsstandards vorzulegen.

[EIOPA – erstes Papier zu systemischen Risiken und makroprudenziellen Grundsätzen im Versicherungssektor vom 06. Februar 2018](#)

Durch die letzte Finanzkrise wurde die Notwendigkeit deutlich, die Entstehung und Ausweitung von systemischen Risiken zu untersuchen. Dabei hat sich die bisherige Debatte weitgehend auf den Bankensektor konzentriert. Die EIOPA startet daher eine neue Serie an Veröffentlichungen über Systemrisiken und makroprudenzielle Grundsätze im Versicherungssektor. Ziel der EIOPA ist es, dass eine Ausweitung der Diskussion auf den Versicherungssektor dessen Spezifika berücksichtigt. Das vorliegende Papier hat die Erfahrungen aus der Finanzmarktkrise sowie die Auswirkungen des Bankensektors auf den Versicherungsbereich zum Gegenstand. Darüber hinaus sollen systemische Risiken innerhalb des Versicherungssektors identifiziert und analysiert werden. Außerdem hat die EIOPA ein flexibles, makroprudenzielles Rahmenwerk für den Versicherungssektor entwickelt.

[EIOPA – Veröffentlichung neuer Statistiken basierend auf dem regulären SII-Reporting vom 13. Februar 2018](#)

Auf Grundlage der quantitativen Solvency II-Berichterstattung veröffentlicht die EIOPA quartalsweise Statistiken, die Zahlen für die einzelnen Posten der Solvabilitätsübersicht, Schlüsseldaten im Zusammenhang mit den anrechenbaren Eigenmitteln sowie Schlüsseldaten zu Prämien, Schäden und Kosten beinhalten. Die Zahlen sind für die Solo-Berichterstattung auf Länderebene verfügbar, wohingegen diese auf Gruppenebene für den Europäischen Wirtschaftsraum (EEA) aggregiert sind. Die neue Veröffentlichung basiert für die Solo-Berichterstattung auf Daten aus Q2 2017 und für die Gruppenebene auf den Jahreszahlen für 2016.

[EIOPA – Veröffentlichung des zweiten Satzes an Empfehlungen für die EU-Kommission bezüglich spezifischer Themen in der delegierten Verordnung zu Solvency II \(EIOPA-BoS-18/075\) vom 28. Februar 2018](#)

Die EU-Kommission hat die EIOPA hinsichtlich der bei der Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) im Rahmen der Standardformel verwendeten Methoden, Annahmen und Parameter um technischen Rat gebeten. In diesem Zusammenhang hat die EIOPA bereits einen ersten Satz an Empfehlungen ausgesprochen und ein Konsultationspapier für den zweiten

Satz an Empfehlungen veröffentlicht (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)). Im Vergleich zum Konsultationspapier werden noch Ausführungen zu zulässigen Anpassungen der Risikominderungstechniken nach Art. 209 Abs. 3 DVO 2015/35, zu unternehmensspezifischen Parametern bei Storno- und Rückkaufsmöglichkeiten sowie zum Ansatz von Adverse-Development-Verträgen ergänzt. Die EIOPA empfiehlt, weitere Vereinfachungen bei der Berechnung der Risikomodule Naturkatastrophen, vom Menschen verursachte Katastrophen und Krankenversicherungskatastrophen vorzunehmen. Außerdem soll der Durchschauansatz bei Organismen für gemeinsame Anlagen und anderen Anlagen in Fondsform vereinfacht werden. Weitere Empfehlungen betreffen eine neue Kalibrierung des Zinsrisikomoduls, um negative Zinsen zu berücksichtigen sowie die Entwicklung von Schlüsselprinzipien zur Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern. Die Veröffentlichung wird durch eine Analyse der Auswirkungen aller Empfehlungen auf die Einfachheit der Berechnung, die Risikosensitivität sowie die SCR-Bedeckungsquote abgeschlossen.

[EZB – Verordnung über statistische Berichtspflichten der Altersvorsorgeeinrichtungen \(Verordnung \(EU\) 2018/231 bzw. EZB/2018/2\) vom 26. Januar 2018 \(veröffentlicht am 17. Februar 2018\)](#)

Die neuen statistischen Berichtspflichten haben zum Ziel, der EZB zum Zwecke der Finanzmarktstabilität einen Überblick über die Finanzgeschäfte der in den Mitgliedstaaten des EWR ansässigen Altersvorsorgeeinrichtungen zu verschaffen. Konkretisiert werden soll der Kreis der berichtspflichtigen Altersvorsorgeeinrichtungen durch die Bundesbank. Diese müssen in Zukunft vierteljährlich Bestandsdaten der Aktiva und jährlich Bestandsdaten über Passiva sowie Angaben zu den Mitgliedern der Versorgungseinrichtung bereitstellen. Die Datenerhebung soll grundsätzlich über die nationalen Zentralbanken erfolgen. Allerdings sind diese befugt, die Informationen über die nationale Behörde zu erheben, die bereits Daten über Altersvorsorgeeinrichtungen erhebt, um den Meldeaufwand gering zu halten. Die erstmalige Meldung der Daten soll im Verlauf des Jahres 2019 erfolgen.

[BaFin – Sammelverfügung zu Berichtspflichten über Zeitwerte, stille Reserven und stille Lasten der Vermögensanlagen sowie die unterjährige Bedeckung der zu schätzenden versicherungstechnischen Passiva vom 12. Dezember 2017 \(veröffentlicht am 1. Februar 2018\)](#)

Die neue Sammelverfügung ersetzt für die Solvency II unterliegenden Versicherungsunternehmen die bisherige Sammelverfügung zu Anzeige- und Berichtspflichten von Kapitalanlagen vom 21. Juni 2011. Damit ist die alte Sammelverfügung mit den Nachweisungen 670, 671 und 673 weiterhin von Unternehmen anzuwenden, die nicht in den Anwendungsbereich von Solvency II fallen (u.a. kleine VU, Pensionskassen). Die neue Sammelverfügung hat mit den korrespondierenden Nachweisungen 674 und 675 die Berichterstattung über Buch- und Zeitwerte sowohl des gesamten Vermögens als auch des Sicherungsvermögens (Ist-Bestand) sowie die darin enthaltenen stillen Reserven und stillen Lasten zum Gegenstand. Darüber hinaus beinhalten die Vorschriften eine Berichterstattungspflicht über die unterjährige Bedeckung des Sicherungsvermögens (Soll-Bestand) in Form der versicherungstechnischen Passiva. Ergänzt werden die Berichterstattungspflich-

ten durch Hinweise zur unterjährigen Schätzung der versicherungstechnischen Passiva und zur Vorgehensweise bei Unterdeckung der versicherungstechnischen Passiva. Dabei ist zwischen Unterdeckungen auf Basis von Buch- und Zeitwerten zu differenzieren. Darüber hinaus beinhaltet Nachweisung 675 u. a. Berichterstattungspflichten über Duration und Rating des direkten und indirekten Bestands an festverzinslichen Papieren. Die erstmalige Einreichung der neuen Nachweisungen 674 und 675 hat zum Stichtag 30. September 2018 zu erfolgen.

[BaFin – Rundschreiben 4/2018 Finanzkonglomerate: BaFin veröffentlicht Rundschreiben und Formular für Solvabilitäts-Meldung vom 21. Februar 2018](#)

Das Rundschreiben wurde im Vergleich zur konsultierten Entwurfsfassung (vgl. [FSNews November 2017](#)) ohne wesentliche Änderungen veröffentlicht. Ergänzt wird dieses Rundschreiben durch einen zu verwendenden [Meldevordruck](#) zum Nachweis der angemessenen Eigenmittelausstattung eines Finanzkonglomerats.

Finanzaufsicht

Publikation der Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

Nahezu zeitgleich mit dem ersten Einreichungstermin der Vertragspartner-Stammdaten zum Stichtag 31. Januar 2018 hat die Deutsche Bundesbank mit ihrem [Rundschreiben Nr. 09/2018](#) Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit) veröffentlicht.

Die aktuelle Veröffentlichung bezieht sich zunächst auf die Vertragspartner-Stammdaten. Vor dem ersten Einreichungstermin der Kredit-Stammdaten am 31. März 2018 ist geplant, die vorliegenden Richtlinien entsprechend zu ergänzen.

Die Richtlinien enthalten keine wesentlichen Neuerungen gegenüber den bereits veröffentlichten Dokumenten der Bundesbank (Kreditdatenstatistik (AnaCredit), Erläuterungen zu den Meldeinhalten bzw. bislang veröffentlichte Frage- und Antwortkataloge) und stellen somit in Teilen eine Präzisierung dar. Vor diesem Hintergrund erfolgt auf nationaler Ebene eine komprimierte Darstellung zum Meldeumfang, zu den Meldeterminen und Ausweisregelungen hinsichtlich AnaCredit. Neben allgemeinen Erläuterungen und Definitionen werden in den Richtlinien darüber hinaus weitere Ausführungen zu den Meldepositionen (Datenfelder und Identifikatoren) vorgenommen. Hier ist bspw. zu beachten, dass eine Aktualisierung des Datenfelds Unternehmensgröße erst dann zu erfolgen hat, wenn es bei den in AnaCredit dargestellten Schwellenwerten an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt. Des Weiteren wurde für Meldepflichtige, die in ihren internen Systemen die Schlüssel der Wirtschaftszweigklassifikation des Statistischen Bundesamtes verwenden, eine Präzisierung hinsichtlich des zu verwendenden Schlüssels vorgenommen.

In der aktuellen Veröffentlichung werden Begriffe wie beobachtete und institutionelle Einheit, Rechtsträger, Inlandsteil, Hauptverwaltung Zweigniederlassungen, die berichtspflichtigen Instrumente sowie die Vertragspartner und Vertragspartnerrollen näher definiert.

Bei den zu identifizierenden Rollen der Vertragspartner eines meldepflichtigen Instituts werden die Rollen des Schuldners (inkl. Schuldnergemeinschaften, Hauptverwaltung des Schuldners, direkte und oberste Muttergesellschaft des Schuldners), des Gläubigers, Servicers, Originators und Sicherungsgebers näher erläutert.

Wichtig im Zusammenhang mit der AnaCredit-Meldung ist auch der Umgang mit personenbezogenen Daten. Hier gilt der Grundsatz, dass Daten zu Instrumenten, die ausschließlich an natürliche Personen (inkl. Einzelkaufleuten) vergeben werden, vom Meldeumfang nicht erfasst sind. In Ausnahmefällen sind Angaben zu Personengesellschaften (ohne Übermittlung der Vertragspartner-Stammdaten der einzelnen Gesellschafter), natürlichen Personen als Sicherungsgeber, Vertragspartnern, die mit Schuldnern und Sicherungsgebern verbunden sind, und Kreditnehmern bei Multidebitor-Krediten in der Meldung zu erfassen. Allerdings werden auch in den genannten Aus-



Christophe Crnkovic
Tel: +49 69 75695 6565
ccrnkovic@deloitte.de



Kerstin Hettermann
Tel: +49 69 75695 6478
khettermann@deloitte.de

nahmefällen keine personenbezogenen Daten übermittelt, sondern nur bestimmte Felder befüllt. Die personenbezogenen Datenfelder werden in diesen Fällen mit dem Wert „geschützt“ bzw. „nicht zutreffend“ angegeben.

Der Berichtspflichtige muss sicherstellen, dass für jeden Vertragspartner mit Ausnahme von natürlichen Personen (inkl. Einzelkaufleute) zum Meldestichtag ein gültiger Vertragspartner-Stammdatensatz gemeldet wird, für den immer die gleiche Kennung und Typ der Kennung zu verwenden ist. Auch wenn der Vertragspartner mit mehreren Instrumenten in Verbindung steht, unterschiedliche Rollen einnimmt oder mit mehreren beobachteten Einheiten der Vertragspartner in Beziehung steht, werden die Vertragspartner-Stammdaten nur einmal gemeldet, damit die Eindeutigkeit des Datensatzes garantiert ist.

Zur Vermeidung von Doppelmeldungen im Rahmen der Vertragspartner-Stammdaten-Meldung verlangt die Deutsche Bundesbank von berichtspflichtigen Instituten, die bereits Meldungen nach § 24 KWG einreichen, lediglich die Angabe zum Rechnungslegungsstandard des Abschnitts 1 „Berichtspflichten zu den Stammdaten des Berichtspflichtigen und der beobachteten Einheit“.

Die auszufüllenden Datenfelder des Meldeschemas zu den Vertragspartner-Stammdaten sind danach zu unterscheiden, ob ein Vertragspartner im jeweiligen Berichtsmittgliedstaat des Kreditinstituts ansässig ist oder nicht. Für die Vertragspartnertypen Rechtsträger, ausländische Niederlassung, Sondervermögen, öffentliche Hand und internationale Organisationen nennt die Richtlinie besondere Vorgaben. Um die eindeutige Kennzeichnung der in den Tabellen enthaltenen Vertragspartner-, Kredit- und Sicherheitendatensätze und die Abbildung der Beziehungen zwischen den Datensätzen unterschiedlicher Tabellen zu ermöglichen, enthält jede zu meldende Tabelle sogenannte Identifikatoren („keys“), die die Datenintegrität gewährleisten.

Die Daten zu AnaCredit werden grundsätzlich nach dem vom Rechtsträger der beobachteten Einheit verwendeten Rechnungslegungsstandard gemeldet und sind auf Ebene des Berichtspflichtigen anzugeben. Ein Berichtspflichtiger, der der Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13) (FinRep-Verordnung) unterliegt, hat die AnaCredit-Meldung auf Grundlage des Rechnungslegungsstandards vorzunehmen, mit dem er auch die FinRep-Meldeanforderungen erfüllt. In diesem Fall sind die Daten dann nach IFRS oder nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften zu melden. Ein Berichtspflichtiger, der vom Anwendungsbereich der entsprechenden Verordnung nicht erfasst ist und beide Rechnungslegungsstandards anwendet, soll nach Auffassung der Deutschen Bundesbank HGB bzw. RechKredV anwenden, sofern es sich bei dem Berichtspflichtigen um ein deutsches Institut handelt.

Institute, die ihr internes Rechnungswesen nach IFRS erstellen und nur Überleitungsrechnungen nach HGB/RechKredV erstellen, dürfen ausnahmsweise für Zwecke der AnaCredit-Meldung auf die IFRS-Daten zurückgreifen. Eine weitere Ausnahme besteht für ausländische Niederlassungen in Deutschland. Diese dürfen die Daten nach ihrem nationalen Rechnungslegungsstandard melden.

Institute, die einer vollumfänglichen Berichtspflicht unterliegen, dürfen bis zum 31. August 2018 mit reduziertem Meldeumfang übermitteln. Ab dem 30. September 2018 sind das Bestandsgeschäft und das ab diesem Datum zu meldende Neugeschäft in vollem Umfang zu melden.

Steuern

US-Steuerreform am 1. Januar 2018 in Kraft getreten

Mit der Unterzeichnung des „Tax Cuts and Jobs Act“ durch US-Präsident Trump am 22. Dezember 2017 ist in den USA die grundlegendste Steuerreform seit mehr als 30 Jahren verabschiedet worden. Sie ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Ziel der Steuerreform ist es, US-Unternehmen sowie den Wirtschaftsstandort USA international wettbewerbsfähiger zu machen und das Wirtschaftswachstum der Vereinigten Staaten anzukurbeln.

Die für ausländische Investoren relevanten steuerlichen Inhalte des „Tax Cuts and Jobs Act“ betreffen im Wesentlichen die nachfolgenden Aspekte:

Anstelle des bislang geltenden **Steuersatzes** von 35% gilt ab 2018 ein bundesweiter Körperschaftsteuersatz von 21%.

Nach den bislang geltenden Besteuerungsprinzipien wurden im Ausland erwirtschaftete Gewinne in den USA bei Repatriierung unter Anrechnung der ausländischen Steuer besteuert (Welteinkommensprinzip). Im Rahmen der Reform wird das Welteinkommensprinzip aufgegeben und das **Territorialitätsprinzip** eingeführt. Danach werden lediglich im Inland erwirtschaftete Gewinne besteuert. Aus dem Ausland empfangene Dividenden hingegen bleiben zukünftig unter bestimmten Bedingungen steuerfrei. Die Einführung des Territorialitätsprinzips wird jedoch flankiert durch einen verbreiterten Anwendungsbereich der sog. CFC-Regelungen, nach denen es weiterhin zu einer laufenden Besteuerung der ausländischen Gewinne in den USA kommen kann. Als Übergangsregelung werden bislang nicht ausgeschüttete ausländische Gewinne „zwangsbesteuert“; die Besteuerung kann auf Antrag über einen Zeitraum von acht Jahren gestreckt werden. Für diese Gewinne wird in den USA ein Präferenzsteuersatz iHv 8% bzw. 15,5% gewährt.

Bestimmte **Wirtschaftsgüter**, die zwischen dem 27. September 2017 und dem 31. Dezember 2022 angeschafft werden, sind sofort abzugsfähig; für in den Jahren 2023 bis 2026 neu angeschaffte Wirtschaftsgüter wird die Abzugsfähigkeit stufenweise um jeweils 20% abgesenkt.

Ab 2018 wird eine **Beschränkung der Zinsabzugsfähigkeit** vergleichbar der deutschen Zinsschranke eingeführt. Ab einem Umsatz von 25 Mio. USD darf der Nettozinsaufwand nur noch bis zu einem Betrag von 30% des sog. „Adjusted Taxable Income“ (ATI) abgezogen werden. Als ATI ist dabei für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021 der EBITDA Betrag anzusehen, ab dem Jahr 2022 der EBIT Betrag. Die Neuregelungen sind nicht auf Zinszahlungen an nahestehende Personen beschränkt, ein Zinsvortrag ist zeitlich unbeschränkt vortragsfähig.

Für ab dem 1. Januar 2018 entstehende Verlustvorträge ist ein **Verlustrücktrag** nicht mehr möglich, dafür ist ein Vortrag zeitlich unbeschränkt möglich. Die Nutzung des Verlustvortrags wird für ab 2018 neu entstehende Verlust auf 80% des zu versteuernden Einkommens limitiert.



Andreas Maywald
Tel: +1 212 436 7487
anmaywald@deloitte.com

Neu eingeführt wird ein **Abzugsverbot für Zins- und Lizenzzahlungen** zwischen verbundenen Unternehmen, bei denen eine steuerliche Erfassung der jeweiligen Zahlung als Einnahme auf Ebene des Empfängers unterbleibt oder wenn es zu einem doppelten Abzug aufgrund des Einsatzes von hybriden Gesellschaften oder hybriden Transaktionsformen kommt.

Durch die Steuerreform wird ein neuartiges **Besteuerungskonzept** in Form einer sog. „Base Erosion and Anti-Avoidance Tax“ (BEAT) eingeführt. Durch dieses Konzept soll eine Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage einer US-Gesellschaft durch Zahlungen an im Ausland ansässige nahestehende Personen verhindert werden. Durch die BEAT Vorschriften erfasste Zahlungen werden dem zu versteuernden Einkommen in den USA in einer Art Alternativrechnung wieder hinzugerechnet und das so ermittelte Einkommen dann einer 5%-igen Steuerbelastung unterworfen. Der 5%-ige Steuersatz ist allerdings lediglich als Übergangsgröße für das Jahr 2018 anzusehen und erhöht sich ab 2019 auf 10% und ab 2026 auf 12,5%. Führt die so ermittelte Steuer zu einer gegenüber der regulären US-Einkommenssteuer erhöhten Steuer, kommt es in Höhe des Differenzbetrages zu einer Mehrbelastung bei dem US-Unternehmen. Nicht erfasst werden Aufwendungen für den Wareneinsatz (COGS). BEAT greift erst bei US-Unternehmen mit einem Mindestumsatz von 500 Mio. USD ein (basierend auf dem Durchschnitt der vergangenen drei Jahre) und enthält eine 3%-ige Bagatellgrenze (2% für bestimmte Finanzunternehmen) für schädliche Zahlungen.

Durch die Einführung einer **Einkommenskategorie** „Global Intangible Low-Taxed Income“ (GILTI) soll missbräuchlichen Gestaltungen vorgebeugt werden. Im Ergebnis wird ausländisches Einkommen, das eine gewisse Routine Rendite übersteigt (sog. renditestarkes Einkommen), der US-Besteuerung unterworfen. Das renditestarke Einkommen der ausländischen Zwischengesellschaften wird zu 50% (ab 2026 dann zu 62,5%) auf Ebene des US-Anteilseigners laufend besteuert. Ausländische Steuern können zu 80% angerechnet werden. Als Folge dieser Vorschrift wird de facto eine globale Mindeststeuer iHv. 10,5% (ab 2026: 13,125%) für US-Unternehmen eingeführt, soweit deren Einkommen die bereits oben angesprochene Routine Rendite übersteigt.

Durch die Einführung eines **Präferenzregimes** für bestimmte Einkünfte aus Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Personen „Foreign Derived Intangible Income“ (FDII) wird für solche Einkünfte ab 2018 ein Abzug von 37,5% und ab 2026 ein Abzug von 21,875% gewährt. Dadurch wird die effektive Steuerbelastung für solche Einkünfte auf 13,125% (ab 2018) bzw. 16,406% (ab 2026) abgesenkt.

Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen

Institute und Unternehmen

Die nachfolgende Übersicht informiert über Änderungen hinsichtlich Instituten und Unternehmen:

Inhalt	Institution	Stand
Andere systemrelevante Institute (EU) (Aktualisierung)	EBA	15.03.2017
Öffentlich-rechtliche Unternehmen, die gemäß Art. 116 Abs. 4 CRR als Zentral- bzw. Regionalregierungen behandelt werden (Aktualisierung)	EBA	15.10.2017
Zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten, die anerkannt sind, ihre Dienste und Geschäfte innerhalb der Union anzubieten (Aktualisierung)	ESMA	18.01.2018
Liste der Finanzkonglomerate (Aktualisierung)	EBA	05.12.2017
Bedeutende und weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen (Aktualisierung)	EZB	05.12.2017
In Deutschland identifizierte anderweitig systemrelevante Institute und deren Kapitalpuffer vom 17.06.2016 (Aktualisierung)	BaFin	01.12.2017
Liste globalsystemrelevanter Banken für 2017 (G-SIBs) (Veröffentlichung)	FSB	21.11.2017

Technische Standards und Anweisungen

In der nachfolgenden Übersicht sind u.a. aktuelle Verfahrensstände zu einzelnen technischen Standards sowie meldetechnische Vorgaben der Aufsichtsbehörden zusammengestellt (Auswahl):

Inhalt	Institution	Stand
MiFID I, MiFID II und MiFIR (Aktualisierung)	EU-Kommis- sion	01.02.2017
Übersicht über die Ermächtigung der EU-Kommission für Level 2-Maßnahmen (Aktualisierung)	EU-Kommis- sion	11.12.2017
Technische Standards nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	12.02.2018
Leitlinien nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	12.01.2018
FIRDS Anleitung für das Transparenz-Reporting (Veröffentlichung)	ESMA	05.09.2017

Weitere Veröffentlichungen

In der nachfolgenden Übersicht sind ausgewählte Veröffentlichungen zu verschiedenen aktuellen aufsichtlichen Themen zusammengestellt:

Inhalt	Institution	Stand
Fortlaufende Liste: Basissatz für die Bestimmung des EU-Referenzzinssatzes (Aktualisierung)	EU-Kommis- sion	01.03.2018
LSI-Überwachung innerhalb des SSM (Veröffentlichung)	EZB	08.11.2017
SSM SREP Methodology Booklet (Veröffentlichung)	EZB	18.12.2017
Entwurf eines Leitfadens zur Bewertungsmethodik (EGAM) für die interne Modellmethode und fortgeschrittener CVA-Eigenkapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko (Veröffentlichung)	EZB	15.12.2017
Liste für harte Kernkapitalinstrumente (CET1) (Aktualisierung)	EBA	17.11.2017
Validierungsregeln (Aktualisierung)	EBA	08.02.2018
Datentemplates für notleidende Kredite (Veröffentlichung)	EBA	14.12.2017

Liste der Kreditinstitute, für die eine Ausnahmeregelung für den Zufluss von LCR gilt (Veröffentlichung)	EBA	19.01.2018
CSD-Register/Zentralverwahrer-Verzeichnis (ESMA70-151-889) (Veröffentlichung)	ESMA	23.02.2018
SFD Designated Payment- und Wertpapierabrechnungssystem (ESMA70-708036281-86) (Aktualisierung)	ESMA	23.02.2018
MiFID II: Vorübergehende Transparenzberrechnungen (ESMA50-164-677) (Veröffentlichung)	ESMA	19.01.2018
Überblick über die MiFID II-Positionsmanagementkontrollen (Veröffentlichung)	ESMA	08.01.2018
Öffentliches Register für die Handelsverpflichtung für Derivate nach MiFIR (ESMA70-156-300) (Veröffentlichung)	ESMA	16.01.2018
Handelsplätze, die von einer Übergangsbefreiung von den Zugangsbestimmungen nach MiFIR profitieren (ESMA70-1553832) (Veröffentlichung)	ESMA	25.01.2018
MiFID II: Liste ergänzender Aufschieberegeln (Veröffentlichung)	ESMA	09.01.2018
Öffentliches Register für die Clearingpflicht nach EMIR (ESMA70-708036281) (Veröffentlichung)	ESMA	19.01.2018
CCP aus Drittstaaten, die anerkanntermaßen Dienstleistungen und Tätigkeiten in der Union anbieten (ESMA70-152-348) (Aktualisierung)	ESMA	18.01.2018
Template für Informationen über Versicherungsprodukte nach IDD (Veröffentlichung)	EIOPA	14.12.2017
Insiderinformationen zu Emissionszertifikaten (Veröffentlichung)	BaFin	21.12.2017
Formular: Benachrichtigung über Änderungen bei den Mitgliedern des Leitungsorgans (Veröffentlichung)	BaFin	02.01.2018
Liste der zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute (Aktualisierung)	BaFin	15.02.2018

Liste der zugelassenen Finanzierungsleasing- und Factoringinstitute (Aktualisierung)	BaFin	15.02.2018
Formular zur Mitteilung über die Veröffentlichung des Herkunftsstaats gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a WPHG (Aktualisierung)	BaFin	30.01.2018
Übersicht über die wichtigsten Anzeige- und Meldevorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	01.01.2018
AnaCredit (EU/2016/867): Liste der Internationalen Organisationen (Aktualisierung)	EZB	28.02.2018
AnaCredit (EU/2016/867): Liste der Rechtsformen (Aktualisierung)	EZB	28.02.2018
AnaCredit (EU/2016/867): Liste der nationalen Kennungen (Aktualisierung)	EZB	28.02.2018
Berichtsrahmen (Aktualisierung)	EBA	15.11.2017
XBRL-Taxonomie (Aktualisierung)	EBA	14.02.2018
Akzeptierte EntryPoints im ITS Meldewesen (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	20.02.2018
Formular zur Anzeige der Einstellung einer Zweigniederlassung bzw. der Beendigung des Einsatzes eines vertraglich gebundenen Vermittlers (Veröffentlichung)	BaFin	28.02.2018
Bericht zum Status des Übernahmeprozesses (Veröffentlichung)	EFRAG	07.02.2018

Ausgewählte Frage- und Antwortkataloge (FAQ)

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl neu veröffentlichter und aktualisierter Frage- und Antwortkataloge des letzten halben Jahres, die bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben Hilfestellungen bieten können:

Inhalt	Institution	Stand
Benchmarking-Paket für 2018 (Veröffentlichung)	EBA	14.12.2017
MiFID II – Interim Transparenzberechnungen (ESMA50-164-677) (Veröffentlichung)	ESMA	19.01.2018
MiFID II/MiFIR – Investorschutz und Vermittler (ESMA35-43-349) (Aktualisierung)	ESMA	18.12.2017
MiFID II/MiFIR – Marktstrukturen (ESMA70-872942901-38) (Veröffentlichung)	ESMA	18.12.2017
Transparenzthemen nach MiFID II/MiFIR (ESMA70-872942901-35) (Aktualisierung)	ESMA	07.02.2018
MiFID II/MiFIR – Datenmeldung (ESMA70-1861941480-56) (Aktualisierung)	ESMA	18.12.2017
Produktinterventionen nach MiFIR (Veröffentlichung)	ESMA	18.12.2017
Anwendung der MAR (ESMA70-21038340-40, ESMA70-145-111) (Aktualisierung)	ESMA	14.12.2017
Umsetzung der Anforderungen nach EMIR (ESMA70-1861941480-52) (Aktualisierung)	ESMA	05.02.2018
MiFID II/MiFIR – Datenreporting (ESMA70-1861941480-56) (Aktualisierung)	ESMA	18.12.2017
Mitarbeiter- und Beschwerderegister nach § 87 WpHG (Veröffentlichung)	BaFin	03.01.2018
Eigengeschäfte von Führungskräften nach Art. 19 MAR (Aktualisierung)	BaFin	01.02.2018
AnaCredit (EU/2016/867) (Aktualisierung)	EZB	24.01.2018

Umsetzung der Anforderungen nach CSDR (ESMA70-708036281-2) (Aktualisierung)	ESMA	06.02.2018
Anwendung der SSR (ESMA70-145-408) (Aktualisierung)	ESMA	05.02.2018
Anwendung der BMR (ESMA70-145-11) (Aktualisierung)	ESMA	05.02.2018
Meldungen der Risikotragfähigkeits- informationen nach der FinaRisikoV (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	12.02.2018
Umsetzung der SSR (ESMA/2013/159) (Aktualisierung)	BaFin	05.02.2018
Regulierung (Veröffentlichung)	EIOPA	02.02.2018

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Die Welt nach Basel III **Ist Digitalisierung die Antwort auf alle Fragen?**

München, 22. März 2018

Kontakt: [Natalia Melenewski](#), Tel: +49 89 29036 6979

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Internationaler Bankentag 2018 **Anti-Financial Crime**

Frankfurt, 10. April 2018

Kontakt: [Natalia Melenewski](#), Tel: +49 89 29036 6979

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Neues Schaubild - MaRisk für Banken

Nach einer Konsultation der Verbände und einer längeren Entwurfsphase hat die BaFin am 27. Oktober 2017 die fünfte MaRisk-Novelle veröffentlicht.

Das Poster steht in deutscher und englischer Fassung zum Download bereit.

Auf Wunsch können Sie das Schaubild [hier](#) auch gerne als Poster im DIN A1-Format kostenfrei bestellen.

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



IFRS fokussiert
Bilanzierung der Auswirkungen der US-Steuerreformgesetzgebung nach IFRS



The New European Framework for ABS Transactions
The Securitisation Regulation and the CRR Amendments

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



MaRisk für Banken
Schaubild
(neu)



SREP
Schaubild

Regulatorischer Informationsdienst  

RADAR goes mobile - auch als [RADAR-APP](#)

In Kooperation mit:
Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 28. Februar 2017

März 2017

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 263.900 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.